

RS Vwgh 2002/6/26 2002/12/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §30 Abs1 idF 1994/550;

Rechtssatz

Der dem Beamten zustehende Anspruch auf Funktionszulage nach § 30 Abs. 1 GehG 1956 schließt einen solchen auf eine pauschalierte Überstundenvergütung nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 GehG 1956 schon ex lege aus (Hinweis E 16.12.1998, 93/12/0156, betreffend eine Leiterzulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 GehG 1956). Um die Einstellung der Überstundenvergütung herbeizuführen, bedarf es also nicht der Erlassung eines Bescheides.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120124.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at